



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0530/2024		Datum: 17.09.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.:	
Betreff:			
Erneuerbare Energien, Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Stellungnahme der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
08.10.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt, dass die Stadt Koblenz die nachstehend formulierte Stellungnahme zur geplanten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald abgibt.

Begründung:

Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung vom 20. Juli 2022 wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht beigemessen. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustufen (§ 2 EEG).

Mit Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetz“ werden die Bundesländer unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Demnach sind in RLP entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis 31. Dezember 2027 min. 1,4 % der Landesfläche (1. Stufe) und bis 31. Dezember 2032 min. 2,2 % der Landesfläche (2. Stufe) als Windenergiegebiete auszuweisen.

Durch das Landeswindenergiegebiete-gesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 wird die Planungsgemeinschaft verpflichtet, bis Ende 2026 mind. 1,4 % und bis Ende 2030 mind. 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Dazu wurde ein Verfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald eingeleitet. Dabei sollen neben Vorranggebieten Windenergienutzung auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) ausgewiesen werden.

Derzeit läuft die Anhörung und Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplanes, bei der die Stadt Koblenz eine Stellungnahme abgeben kann.

Aktuelle und geplante Rechtslage zu WEA und FFPVA

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert. Ein Anlagenbetreiber kann für jeden Standort im Außenbereich einen

Antrag auf Errichtung einer Anlage stellen. Dieser Antrag muss genehmigt werden, wenn die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Anforderungen wie zum Beispiel der Lärmschutz für benachbarte Wohngebiete eingehalten werden.

Seit Juni 2023 sind nicht mehr die Kreisverwaltungen, sondern die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGDN) für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im nördlichen Rheinland-Pfalz zuständig.

Bis Frühjahr 2023 galt der sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Demnach war es möglich, durch Ausweisung von Flächen für die Windenergie in einem Regionalplan oder Flächennutzungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen zu verhindern. So war eine Steuerung der Windenergieanlagen anhand eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes auf Ebene der Regional- oder Flächennutzungsplan möglich.

Die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald hat jedoch nie Ausweisungen getroffen, die einen Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle zur Folge gehabt hätten.

Mit dem WindBG wurde im Frühjahr 2023 auch der § 249 Baugesetzbuch „Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ geändert, sodass WEA nicht mehr dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB unterliegen.

Die komplizierte Regelung des § 249 BauGB lässt sich vereinfacht wie folgt in Worte fassen: Ein Ausschluss von WEA außerhalb von Gebieten für die Windenergie lässt sich nur erreichen, wenn die Flächenbeitragswerte von 1,4 bzw. 2,2% zumindest in der Region erreicht werden. Werden die Werte nicht erreicht, sind die Anlagen weiterhin im Außenbereich privilegiert, d.h. ein Antrag auf Genehmigung kann für jeden Standort im Außenbereich bei der SGDN gestellt werden und muss bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden.

Nach derzeitigem Entwurf des Regionalplanes werden die im WindBG und LWindGG geforderten Flächenanteile für die Windenergie nicht erreicht. Von daher ist die Errichtung von WEA auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergie zulässig. Daher ist die Steuerungswirkung des Planes für die Windenergie eingeschränkt.

Gemäß Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes IV RLP ist die Errichtung von WEA in den Kernzonen und Rahmenbereichen des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ausgeschlossen. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen.

Zudem ist die Windenergienutzung in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Das Moseltal hat auch in Koblenz die Bewertungsstufe 1.

Die Errichtung von FFPVA soll gemäß Entwurf Regionalplan in Vorranggebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Hochwasserschutz, regionaler Biotopverbund sowie in regionalen Grünzügen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Der weitaus überwiegende Teil der Freiflächen im Stadtgebiet Koblenz ist von einer der vorgenannten Schutzgebietskategorien betroffen, so dass diese geplanten Regelungen im Regionalplan weitere Hürden für die Realisierung von FFPVA errichten würde. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es ohnehin schwierig ist, in Koblenz geeignete Flächen für FFPVA zu finden.

Die auf dem Heyerberg in Koblenz projektierte FFPVA befindet sich in den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund und Rohstoffabbau sowie in einem regionalen Grünzug. Die Stadt Koblenz hat bereits ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen des Regionalplanes u.a. für die FFPVA Heyerberg eingeleitet.

In den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Kastell Niederberg) ist außerdem die Errichtung von FFPVA gemäß LEP ausgeschlossen.

Keine Konzentrationsfläche Wind im FNP Koblenz

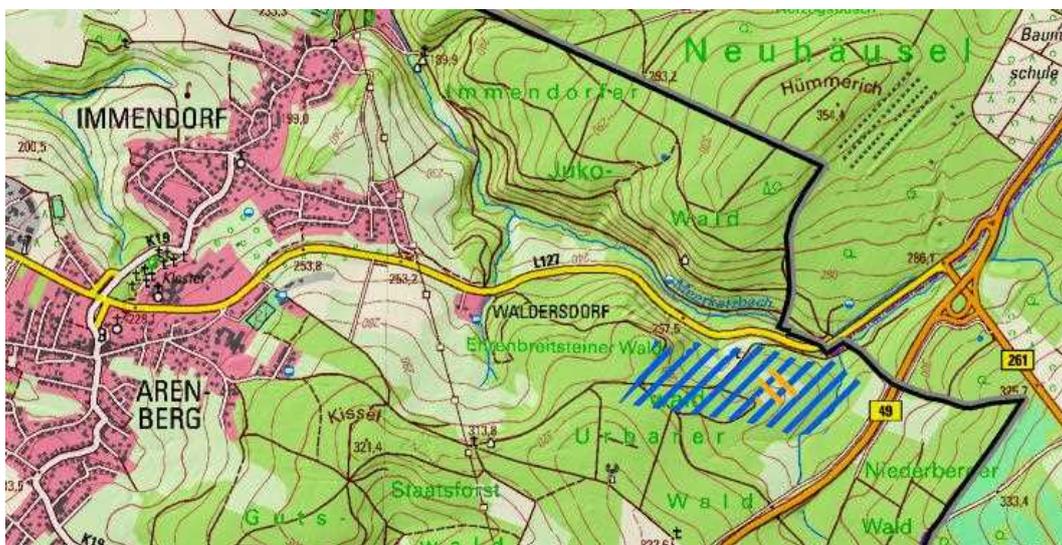
Die Stadt Koblenz hatte eine Eignungsuntersuchung Windenergie beauftragt, nach der im Stadtgebiet ohnehin nur zwei Bereiche vorhanden sind, die frei von absoluten Ausschlusskriterien für die Windkraft sind. Dabei handelt es sich um Flächen im Wald östlich von Arenberg/Immendorf und Flächen in der Gemarkung Rübenach an der Autobahn 61. Im Vergleich der beiden Flächenpotentiale wurde die Fläche in Rübenach als nicht gut aber im Vergleich zu Arenberg/Immendorf als besser für die Realisierung von WEA eingestuft.

Bei der Rübenacher Fläche besteht jedoch ein Konflikt mit einem Modellfluggelände. Bei der Errichtung von WEA hatte der Betrieb des Modellflugplatzes stark eingeschränkt oder ggf. sogar eingestellt werden müssen.

Der Koblenzer Stadtrat hat am 21.07.2023 daher beschlossen, bei der Neuaufstellung des FNP auf die Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Windenergie zu verzichten. Bei der Entscheidung spielte die Erwägung eine Rolle, dass die Ausweisung im FNP ohnehin nur dann eine Steuerungswirkung entfalten kann, wenn die Flächenwerte von 1,4 bzw. 2,2 % auf der Ebene des Landes oder der Region erreicht werden können. Ob dies möglich ist, wurde bei der Beratung in Zweifel gezogen.

Geplante Ausweisungen Regionalplan

Im Entwurf des Regionalplanes wird eine 17 Hektar große Vorrangfläche Nr. 75 für die Windenergie im Wald östlich von Immendorf und Arenberg vorgeschlagen, in der sich eine kleinere Vorbehaltsfläche für FFPVA befindet.



Vorranggebiet Windenergie = blau, Vorbehaltsgebiet FFPVA orange

Interessanterweise handelt es sich um Teilbereich der Potentialflächen, die in der Eignungsuntersuchung Wind der Stadt Koblenz als frei von absoluten Ausschlusskriterien ermittelt

wurde und dann aufgrund weicher Standortfaktoren dennoch als nicht geeignet eingestuft wurde.

Stellungnahme

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen plant die Stadtverwaltung folgende Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald zu Erneuerbaren Energien abzugeben:

1) Windenergie

Gemäß Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist auf dem Stadtgebiet Koblenz die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windenergie Nr. 75 östlich der Stadtteile Arenberg und Immendorf geplant.

Diese Potentialfläche wurde bereits in der Eignungsuntersuchung Windenergie Koblenz detailliert untersucht und dabei zahlreiche Restriktionen festgestellt, die einer Errichtung von WEA entgegenstehen.

- So ist nach Daten des Windatlas Rheinland-Pfalz die Windhöufigkeit der Flächen mit unter 5,5m/s in 100m Höhe nur gering.
- Die Flächen sind von strukturreichen z.T. alten Laub- und Mischwäldern geprägt. Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz und der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes stufen die Fläche daher als Schwerpunktraum für die naturnahe Entwicklung von Waldbeständen ein.
- Die Geländeoberfläche ist sehr bewegt und insbesondere zum Meerkatzbaches hin steil. Im Umfeld befinden sich lediglich schmale und kurvige Waldwege, die für eine Anlieferung und den Bau der Anlagen erheblich ausgebaut werden müssten, was zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft führt.
- Potenziell sind Vorkommen von Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan möglich. Nach den vorliegenden Daten des LfU ist in ca. 3 km Entfernung ein Rotmilan-Revier vorhanden. Die Datenlage zu WEA-sensiblen Großvogelarten oder kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist lückenhaft und unzureichend. Die strukturreichen älteren Laubwälder sind potenzielle Lebensräume für Spechte. Durch die Höhenlage und die Nähe zur Schmidtenhöhe, die ein wichtiges Rastgebiet für Zugvögel ist, besteht eine erhöhte Kollisionsgefahr für Zugvögel.
- Aufgrund der Höhenlage der Flächen ist davon auszugehen, dass hier errichtete WEA in weiten Teilen des Stadtgebietes sowie im Rheintal und ggf. im Lahntal sichtbar sind. Die Flächen liegen nah am Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal, die Fläche westlich der B 49 grenzt unmittelbar an. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Potentialflächen zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Welterbes führen können.
- Entlang der L 127 sind beiderseits der Straßen Abstandspuffer von mind. 40 m einzuhalten, in denen hohe Bauwerke nicht errichtet werden dürfen.

Aufgrund dieser Restriktionen regt die Stadt Koblenz an, die Fläche im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass nach bisherigem Planentwurf der Verzicht auf die Ausweisung als

Vorranggebiet nicht bedeutet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich – wie in den sonstigen übrigen Außenbereichsflächen der Region und der Stadt Koblenz – ausgeschlossen wäre.

2) FFPVA

Die Erfahrung zeigt, dass die Errichtung von FFPVA auf dem Stadtgebiet Koblenz schwierig ist, weil gut geeignete Flächen fehlen und/oder freiraumschützende Ausweisungen des Regionalplanes dem schon heute entgegenstehen.

Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung soll im Regionalplan ausdrücklich bestimmt werden, dass in Vorranggebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, regionaler Biotopverbund, Hochwasserschutz sowie in regionale Grünzügen FFPVA regelmäßig ausgeschlossen sind.

Dabei ist es unseres Erachtens nicht konsequent, warum FFPVA in Grünzügen aber nicht in Grünzäsuren ausgeschlossen sein sollen, da beide Schutzkategorien im Kern der gleiche Zweck nämlich der Schutz des Freiraumes vor Bebauung zukommt.

Dazu kommt die Bestimmung des Landesentwicklungsprogrammes, dass in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal die Errichtung von FFPVA ausgeschlossen ist.

Regionalplanerische Ausweisungen, die FFPVA entgegenstehen sollen = rot, Rahmen- und Kernbereich UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal = blau

Wir bitten die Planungsgemeinschaft um Kenntnisnahme, dass der Errichtung von FFPVA in einem überwiegenden Teil von Koblenz aufgrund Bestimmungen des Regionalplanes (sowie des Landesentwicklungsprogrammes) ausgeschlossen sein wird und dies keine Förderung, sondern Behinderung des Ausbaus der Solarenergie in Koblenz darstellt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass sich die bei der Fortschreibung Regionalplan vorgeschlagene Potentialfläche FFPVA innerhalb der Vorrangfläche Wind Nr. 75 in einem regionalen Grünzug befindet. Also in einem Bereich, in dem gemäß Entwurf Regionalplan die Errichtung von FFPVA regelmäßig ausgeschlossen sein soll. Wir bitten um Überprüfung und Auflösung dieses Widerspruches.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Koblenz.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Fortschreibung des Regionalplanes soll grundsätzlich der Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und damit der Abmilderung des menschengemachten Klimawandels dienen. Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ist zweifelhaft, ob dies umfassend gelingt.

Historie: